**Landeskirchenamt Hannover, Referat 85**

**Muster für ein**

**Managementkonzept zur Produktion von regional erzeugtem Strom für den Kirchenkreis …**

nach dem Klimaschutzgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gemäß Beschluss der Kirchenkreissynode vom …

*Stand: 07.03.2024 – Änderung gegenüber den Stand vom 18.12.2023 sind rot gekennzeichnet*

*Bitte beachten Sie die Hinweise zur Erarbeitung eines Klimaschutzmanagementkonzepts im Kirchenkreis (siehe gesondertes Dokument)! Beispiele und freiwillige Punkte sind entweder kursiv geschrieben oder als solche betitelt. Erläuterungen finden sich jeweils in den Fußnoten.*

1. **Ziel gemäß § 4 (6) Klimaschutzgesetz der Landeskirche**
	1. „Alle *kirchlichen* Gebäude, die mindestens mittelfristig zum kirchlichen Bestand der Gebäudebedarfsplanung gehören, müssen auf ihre Eignung zur Erzeugung von Solarenergie (Solarwärme oder Solarstrom mittels Photovoltaik) bis zum 31.12.2027 überprüft werden.Das Ergebnis ist auf Kirchenkreisebene zu dokumentieren.“[[1]](#footnote-1)

***Weitere beispielhafte Ziele –****Jeder Kirchenkreis ist aufgefordert, vor dem Hintergrund des jeweiligen Kontextes weitere Ziele zu bestimmen.*

* 1. *Bei festgestellter Eignung ist bis zu 4 Jahre nach Eignungsfeststellung Solarenergie im größtmöglichen Umfang zu realisieren.* [[2]](#footnote-2)
	2. *Bei allen Neubauten und bei allen Dachsanierungen von Gebäuden, deren Planung jetzt startet, muss bei gegebener Eignung die Nutzung von Solarenergie (thermisch oder PV) realisiert werden, es sei denn, anderes Recht steht dem entgegen.*
	3. *Investitionen in die Produktion von Strom aus erneuerbaren Quellen darf die Energieeinsparung und Treibhausgasemissionsreduktion in Gebäuden nicht behindern. Bei fehlender Liquidität für beides haben wirtschaftliche Energieeinsparungsmaßnahmen und die Treibhausgasemissionsreduktion Priorität.*
1. **Bestandserfassung**

Die Bestandserfassung soll bis zum *1.6.2024* abgeschlossen sein, sie wird jährlich fortgeschrieben. Eine Bestandserfassung kann auch im Grünen Datenkonto erfolgen. Ersatzweise können nachfolgende Tabellen genutzt werden.

Im Kirchenkreis … existieren folgende selbstgenutzte Anlagen zur Produktion von regional erzeugtem Strom auf Dächern kirchlicher Gebäude, in kirchlichen Gebäuden oder auf kirchlichen Flächen:

* 1. Eigene Anlagen

Anlagenbeschreibung (eigene Anlagen)

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Ort | Betreiber/ Eigentümer | MaStR-Nr. der Einheit[[3]](#footnote-3) | Inbetrieb-nahme-datum  | Energieträger (bei BHKW) | BruttoleistungkWp | *Investitions-kosten* |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |

Erzeugte Energie der vorhandenen eigenen Anlagen (*mindestens ab 2024 und dann jährlich zu erfassen)*

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Ort | BruttoleistungkWp | 2022 | 2023 | 2024 |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |

* 1. Andere Anlagen

Im Kirchenkreis existieren folgende Anlagen auf verpachteten kirchlichen Flächen/Dächern oder an Dritte verpachtete Anlagen auf kirchlichen Flächen/Dächern zur Produktion von regional erzeugtem Strom:

Anlagenbeschreibung (Fremdanlagen)

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Ort | Betreiber/ Eigentümer | MaStR-Nr. der Einheit3 | Laufzeitvon … bis | Energieträger | Bruttoleistung der Einheit | Pachtertrag |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |

Gibt es durch die Verpachtung weitere Einsparung/Vergünstigungen?

* 1. Bezug von Regio-Strom von Direktanbietern (z. B. Nachbarn)

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Ort | Anbieter | MaStR-Nr. der Einheit3 | Nutzer | Menge | Kosten |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

* 1. Bewertung der Bestandserfassung**[[4]](#footnote-4)**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Stärken** | **Schwächen** | **Ideen für Verbesserungen** |
|  |  |  |

1. **Maßnahmen, um die Ziele zu erreichen**[[5]](#footnote-5)
	1. *Mit der Erarbeitung des Konzepts wird der Umwelt- und Bauausschuss[[6]](#footnote-6) beauftragt. Grundlage des Managementkonzepts zur Produktion von regional erzeugtem Strom ist das Klimaschutzgesetz der Landeskirche.*
	2. *Das Kirchenamt ist Ansprechpartner für regional erzeugtem Strom (u.a. Photovoltaikanlagen: PV-Anlagen).*
	3. *Bei jeder Baubegehung mit Mitarbeitenden des zuständigen Amtes für Bau- und Kunstpflege (ABK) wird ab sofort die bauliche Eignung des Gebäudes für die Erzeugung von Solarstrom oder Solarthermie überprüft. Bei fehlender Eignung aus baulichen Gründen wird der Ertüchtigungsaufwand abgeschätzt.
	Verantwortlich: Mitarbeitende des ABK, Gebäudeeigentümer.
	Mitarbeitende des ABKs werden gebeten, ihren Begehungsbericht spätestens 8 Wochen nach der Begehung an das Kirchenamt und den Gebäudeeigentümer zu übermitteln.
	Der Gebäudeeigentümer übermittelt dem Kirchenamt spätestens 6 Monate nach der Begehung mit dem ABK seine Überlegungen zur Nutzung von Solarenergie auf den Dächern seiner Gebäude.
	Das Kirchenamt dokumentiert die Informationen in Archikart oder einer alternativen Software.*
	4. Bis zum 31.10.2027 haben alle Gebäudeeigentümer des Kirchenkreises auch die Gebäude, die nicht vom ABK begangen werden, auf die Eignung für die Aufnahme von Solarenergieanlagen überprüft. *Sie nutzen dafür nach Möglichkeit öffentliche Angebote oder Fördermittel. Die Ergebnisse der Überprüfung übermitteln sie gemeinsam mit ihren Überlegungen zur Nutzung der Solarenergie auf den Dächern ihrer Gebäude bis zum 31.12.2027 an das Kirchenamt.
	Das Kirchenamt dokumentiert die Informationen in Archikart oder einer alternativen Software.*
	5. *Das Kirchenamt übermittelt die Informationen jährlich an den zuständigen Ausschuss der Kirchenkreissynode (KKS).*

***Die folgenden Maßnahmen sind als Beispiele zu verstehen. Jeder Kirchenkreis ist aufgefordert, entsprechend der eigenen Ziele und des eigenen Kontextes geeignete Maßnahmen zu entwickeln.***

* 1. *Der zuständige Ausschuss der KKS bewertet jährlich den Stand der Nutzung der Solarenergie im Kirchenkreis und schlägt der Kirchenkreissynode Steuerungsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele nach 1 bzw. der Maßnahmen nach 3.3 und 3.4 vor.*
	2. *Der zuständige Ausschuss beruft nach Möglichkeit schon 2024 mindestens eine fachkundige Person im Bereich PV-Anlagen.*
	3. *Der zuständige Ausschuss lädt bis zum 31.8.2024 Vertreter\*innen aller Gebäudeeigentümer zu einer Informationsveranstaltung zum Thema PV ein, informiert über die Inhalte dieses Konzepts samt den daraus resultierenden Pflichten der Gebäudeeigentümer. Solche Informations- und Schulungsmaßnahmen werden danach jährlich vom zuständigen Ausschuss angeboten.*
	4. *Vertreter aller Gebäudeeigentümer nehmen an den Veranstaltungen nach 3.8 teil.*
	5. *Gebäudeeigentümer, die ihren Aufgaben nach diesem Konzept nicht nachkommen, werden von Fördermaßnahmen des Kirchenkreises im Bereich Solarenergie ausgenommen.*
	6. *Kirchengemeinden benennen mindestens eine Person, die für das Thema Solarenergie zuständig ist. Optimal wäre der Energie- oder Baubeauftragte oder eine Person, die zum Thema Solarenergie über Fachkompetenzen verfügt.*
	7. *PV-Anlagen, die in Eigenregie betrieben werden, können nur genehmigt werden, wenn die benannte Person die Funktionsfähigkeit der Anlage regelmäßig kontrolliert und festhält, ob die Erträge im üblichen Rahmen sind. Damit werden längere Ertragsausfälle vermieden. Der / die Verantwortliche kann diese Aufgabe auch vertraglich an eine Fachfirma übertragen (Fernüberwachung). Zusätzlich sollte eine Kontrolle der Anlage durch einen Fachbetrieb etwa alle vier Jahre vereinbart werden.*

*Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob eine Photovoltaik-Versicherung abzuschließen ist, die für weitere Schadensfälle aufkommt (z.B. Tierverbiss, Vandalismus, technische Schäden etc.) und die damit verbundenen Ertragsausfälle absichert.*

1. **Controlling**

Die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen nach 3. werden durch das Kirchenamt überprüft (Controlling) und dem Umwelt- und Bauausschuss jährlich gemeldet.

Beispielhafte Tabelle für ein einheitliches, vereinfachtes Controlling

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| MaStR-Nr. der Einheit | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
| Installierte kWP |  |  |  |  |
| Produzierte Leistung kW/h |  |  |  |  |
| selbst genutzt in kWh |  |  |  |  |
|  Ersparnis durch Substitution des Stromkaufs |  |  |  |  |
| ins Netz eingespeist in kWh |  |  |  |  |
|  Vergütung |  |  |  |  |
| Betriebskosten |  |  |  |  |
| Ertrag |  |  |  |  |
| Empfänger des Ertrags und Anteil in % |  |  |  |  |

1. **Anpassung und Weiterentwicklung von Zielen und Maßnahmen**

Der Kirchenkreis entscheidet über Anpassungen von Zielen und Maßnahmen. Bei der regelmäßigen Aktualisierung des Handlungskonzeptes VII wird auch dieses Konzept als Bestandteil des Handlungskonzeptes VII aktualisiert.

1. **Beispiel für ein Maßnahmenprogramm eines Managementkonzepts zur Produktion von regional erzeugtem Strom**

Ziel: 80 % THG-Emissionsreduktion im Gebäudebestand bis 2035

Teilziel: Reduktion von THG-Emissionen durch Bau von Solaranlagen durch Zubau von XX Anlagen bis XX

Beispiel für die Erstellung eines Maßnahmenprogramms 2024 – 2028

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Maßnahme | Ausführung (Wer?) | Fertigstellung (Bis wann?) | Kontrolle | Kosten (Schätzung)  | Arbeits-/Zeit-aufwand | Dokumentation | Erledigungsvermerk |
| 1. Benennung einer zuständigen Ansprechperson samt Vertretung im Kirchenamt | KA | 31.03.2024 | Umwelt- und Bauausschuss,KKS | - - Euro | - - h  | KA | Leiter/in KA |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |

1. Maßstab für die Eignung sind die Wirtschaftlichkeit, die bauliche Eignung und die rechtliche Möglichkeit (insbesondere auch Denkmalschutzrecht und steuerrechtliche Rahmenbedingungen). Als wirtschaftlich wird definiert, was sich im Laufe der Lebensdauer amortisiert, siehe Aktenstück 38, 25. Landessynode. [↑](#footnote-ref-1)
2. Ob bei PV-Anlagen die zu nutzende Dachfläche an einen externen Betreiber oder auch an Dienstwohnungsnehmer verpachtet wird oder ob die Anlage selbst betrieben wird, ist dem Gebäudeeigentümer überlassen, sofern es dazu keine weitere Beschlusslage des Kirchenkreises gibt. Über die Verwendung des Stroms bei Betrieb der Anlage durch den Gebäudeeigentümer entscheidet er nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. [↑](#footnote-ref-2)
3. Bitte beachten: Es gibt eine Marktstammdatenregister-Nummer (MaSTR-Nr.) der Einheit bzw. Anlage und

eine MaSTR-Nr. des Betreibers. Hier MaSTR-Nr. der Einheit/Anlage eintragen [↑](#footnote-ref-3)
4. Im Folgenden ist eine Bewertung vorzunehmen, d.h. die Stärken und Schwächen des erfassten Bestandes aufzulisten. Darauf basierend kann eine Sammlung von Ideen für Verbesserungen vorgenommen werden, die Grundlage für die Maßnahmen sind. Siehe auch Dokument „Hinweise zur Bearbeitung“ unter „Bewertung der Verbesserungsvorschläge“. [↑](#footnote-ref-4)
5. Dieses Konzept ist zukünftig im Rahmen des Handlungskonzepts VII als ein Teil des Klimaschutz­management­konzepts regelmäßig in jedem Planungszeitraum zu aktualisieren und vom Kirchenkreis zu beschließen. Die Rolle des Kirchenkreises ist die des Managements. Das Management bestimmt die Ziele (siehe 1.), legt die Maßnahmen fest (siehe Beispiele unter 3), mit denen die Ziele erreicht werden sollen, und definiert das Controlling (siehe 4). Das Management findet auf allen Ebenen des Kirchenkreises statt, also integrierend mit allen kirchlichen Körperschaften. [↑](#footnote-ref-5)
6. Die Leitung (Management) eines Kirchenkreises / einer kirchlichen Einrichtung legt fest, welche Stellen an der Erarbeitung der Konzepte bis zum 31.12.2024 beteiligt sind. Hier wird ein unverbindliches Beispiel für einen Beschluss der Leitung für die Erstellung eines Managementkonzepts konstruiert:

*„Die Vorlage des Managementkonzepts (das den Maßgaben des Klimaschutzgesetzes der Landeskirche entsprechen muss) wird bis zum 30.06.2024 von jeweils zwei Mitgliedern aus dem Umwelt- und Bauausschuss, dem Gebäudemanagementausschuss und dem Finanzausschuss des Kirchenkreises unter Mitwirkung des Gebäudemanagements des Kirchenamtes erarbeitet. Vorläufig in Kraft gesetzt wird es vom Kirchenkreisvorstand in seiner ersten Sitzung im dritten Quartal 2024. Der darauffolgenden Kirchenkreissynode wird es zur Beschlussfassung vorgelegt.“* [↑](#footnote-ref-6)